

Bitte schön. Sie können das von hier vorn tun.

Frau Birthler (Bündnis 90/Grüne):

Entschuldigung. Ich habe noch eine Anfrage an den Abgeordneten Hacker.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Ja, vielleicht können wir das eben noch machen. Wenn Sie einen Moment warten.
Die Anfrage an den Abgeordneten Hacker.)

Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich unaufmerksam war. Aber wenn ich mich richtig erinnere, hatten wir vorhin miteinander beschlossen, daß der Auftrag auch darin bestand, eine Willenserklärung hier zustande zu bekommen im Hinblick auf den Umgang mit diesem Gesetz im Einigungsvertrag, also so ein Verhandlungsauftrag sozusagen. Das habe ich jetzt entweder nicht wahrgenommen - vielleicht können Sie mir helfen. Das muß ja dann noch geschehen.

Hacker (SPD):

Ja, da muß ich Ihnen recht geben. Ein entsprechender Auftrag an die DDR-Seite ist hier nicht erteilt worden. Ich denke, das müssen wir noch nachverbessern, das müßte dann noch nachgeschoben werden. Aber ich denke, das müßte nicht im Rahmen dieses Gesetzes verabschiedet werden, das könnte durch einen Antrag geschehen.

(Frau Birthler, Bündnis 90/Grüne: Antrag zum Gesetz.)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Also das wäre von der Sache her ein Entschließungsantrag zu dem Gesetz. Das können wir anschließend verhandeln. Wir behandeln erst das Gesetz, merken uns den Punkt vor und verhandeln nachher den Entschließungsantrag. Das läßt sich - glaube ich - in einem Satz formulieren. Bitte schön, zunächst der Beitrag von der CDU/DA.

Barthel (CDU/DA):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte einen notwendigen Nachtrag zu den vorgeschlagenen Ergänzungen des Rechtsausschusses zum § 2 vortragen. In der hier vorgeschlagenen Formulierung, die Ihnen allen vorliegt, ist der Ersatz von Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, wie die Juristen sagen, nur für den Fall der entzogenen Vermögenswerte ausgeschlossen. Das kommt aber der Intention des Wirtschaftsausschusses offensichtlich nicht entgegen, weil auch Fälle denkbar sind, wo infolge von Verwaltungsakten von Behörden oder von Entscheidungen von Betrieben sogenannte Vermögensnachfolgeschäden bei Vermögensentziehung eintreten können. Denken Sie beispielsweise daran, daß jemandem untersagt wurde, ein Gewerbe auszuüben oder daß jemand durch eine Entscheidung des Betriebes in der beruflichen Entwicklung behindert war. Dann wäre nämlich nach der jetzt gefaßten Formulierung immer noch der Anspruch nötig, Nachfolgeschäden geltend zu machen. Es gibt aber auch Fälle, wo Nachfolgeschäden eintreten können in dem Fall, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind. Und da sollen sie ja offensichtlich erstattet werden.

Ich schlage deshalb vor, folgende Ergänzung zum § 2 Abs. 2 vorzunehmen. Bei Ausgleichszahlungen, welche auf Vermögensentzug oder Vermögensbeschränkung gestützt sind, findet grundsätzlich eine Erstattung von entgangenem Gewinn nicht statt. Das würde nach meinem Dafürhalten den zweiten Teil der Einschränkung zum entgangenem Gewinn auch tragen.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Es handelt sich also um einen ergänzenden Satz, ja?)

Ja, um einen ergänzenden Satz, der gesetzestechnisch zweckmäßigerweise als Abs. 2 eingefügt werden sollte.

(Dr. Gysi, PDS: Wie soll der lauten?)

Er sollte lauten - ich lese es noch einmal vor: Bei Ausgleichszahlungen, welche auf Vermögensentzug oder Vermögensbeschränkung gestützt sind, findet grundsätzlich eine Erstattung von entgangenem Gewinn nicht statt.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Also daß heißt, daß an den Absatz 2 noch ein Satz angefügt werden soll, der heißt: Bei der Ausgleichszahlung auf Vermögensentzug bzw.... - Ich brauche einen genauen Text, hier sind zuviel Sätze durchgestrichen. - Bitte schön, Herr Abgeordneter Hacker.

Hacker, Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Herr Barthel, mir ist jetzt unverstänglich, wieso jetzt noch einmal ein Antrag nachgeschoben wird. Wenn er den Text verbessert, ist das natürlich positiv, aber das hätte ja auch im Rechtsausschuß vorhin angebracht werden können.

(Beifall bei der PDS)

Ich denke aber doch, daß wir das mit der Formulierung gepackt haben. Erst einmal würde ich sagen, daß der Begriff „grundsätzlich“ sowieso gestrichen werden müßte. Jeder Grundsatz läßt Ausnahmen zu. Wir würden damit die Tür wieder für Sonderfälle öffnen. Ich meine, wir haben ja auch gute Nachbesserungen in der Beratung der drei Ausschüsse formuliert, oh, Ersatz von Folgeschäden. Und das würde sich beziehen auf sämtliche entzogene Vermögenswerte. Ich denke, damit ist eigentlich der Regelungsbereich, den wir beschreiben wollten, erfaßt.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Bitte schön, Herr Abgeordneter Steinecke.

Dr. Steinecke (F.D.P.):

Herr Präsident! Wenn ich den Streit der Juristen untereinander höre, dann meine ich, daß wir uns angesichts der Bedeutung und des moralischen Gewichts dieses Gesetzes wohl überlegen müssen, ob wir im Plenum ein Gesetz bis zum Ende in dieser Art formulieren können, wenn jetzt zwei Juristen sich schon wieder in die Haare kriegen.

Herr Präsident, ich möchte Sie bitte noch an folgendes erinnern: Wir wollen den Einigungsvertrag in 13 Tagen zum Abschluß bringen, und wir sind die Verpflichtung eingegangen, daß wir gesetzliche Regelungen, die nicht im Einigungsvertrag angeführt sind, gegenseitig abstimmen. Wir müssen bei der Verabschiedung des Gesetzes auch unseren Bürgern und den Betroffenen die eindeutige Gewißheit geben, daß dieses Gesetz auch nach dem 2. 10. geltendes Recht ist. Und ich habe den Eindruck, daß wir bei der gegenwärtigen Verfahrensweise diese Gewißheit nicht nach außen ausstrahlen können.

Wäre es nicht möglich, so zu verfahren, daß der Ausschuß sich mit dem entsprechenden Ausschuß des Deutschen Bundestages abstimmt, ohne daß wir eine Veränderung des Einigungsvertragstextes machen, daß ein gemeinsam erarbeitetes Gesetz fernhin weitergilt? Ist das nicht einfacher?

(Zurufe: Nein!)

(Frau Birthler, Bündnis 90/Grüne: Einfach, aber wirkungslos.)

Ja, dann tut es mir leid, dann habe ich eben nicht gesprochen.

(Heiterkeit)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Ich denke, wir stehen im Moment vor folgender Frage: dieses Gesetz hier in 3. Lesung zu verabschieden, entweder mit noch ei-